

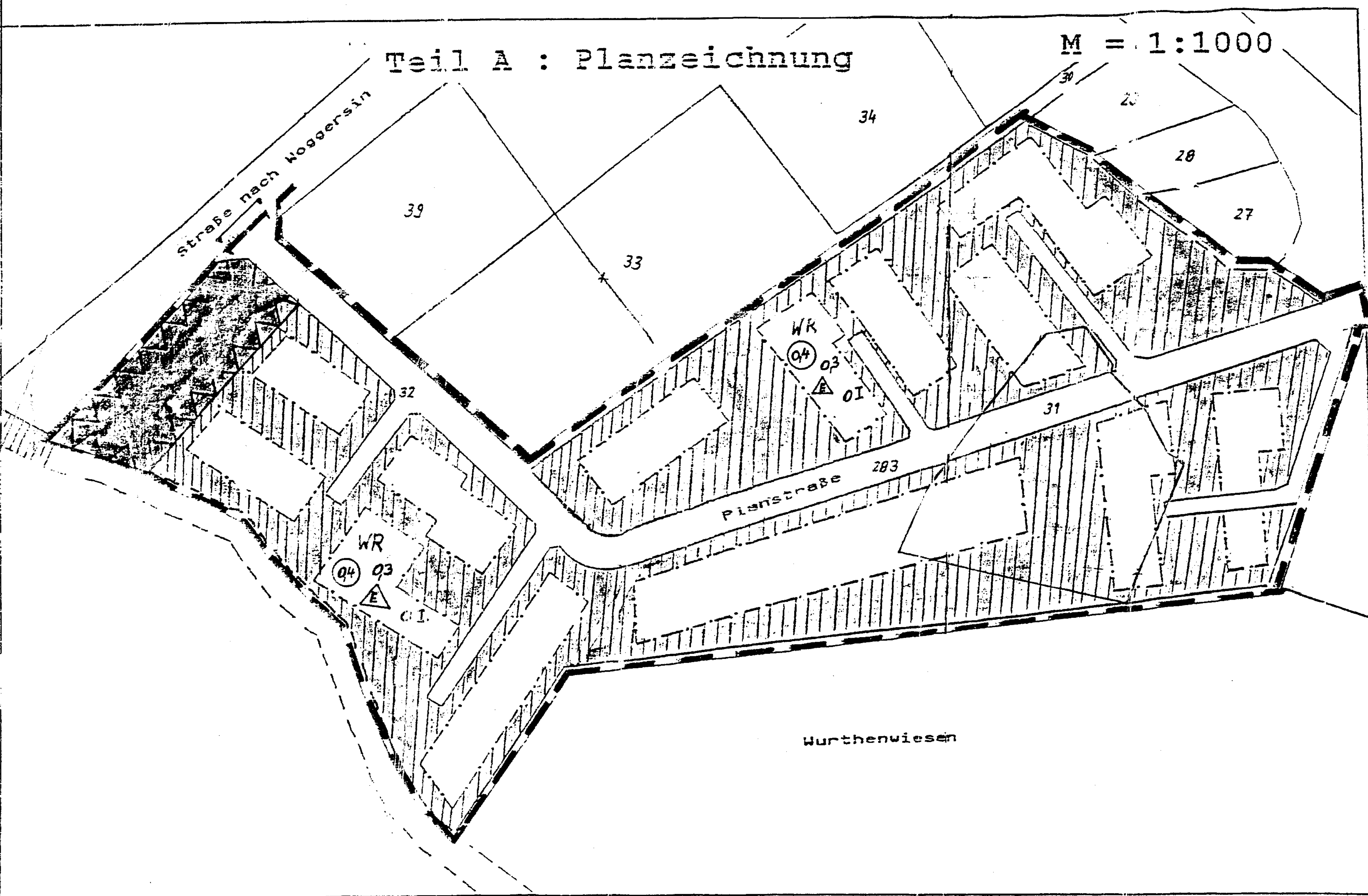
SATZUNG DER GEMEINDE TEETZLEBEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

Beratung
Planung
Ausführung
STUBBMAN
WOLLBORN
& PART
individuelles Bauen

Ortsteil Lebbin, südlich des bestehenden Ortskerns

Teil B : Festsetzung/Text



- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- REINES WOHNGEbiet
- GFZ GESCHOßFLÄCHENZAHL, 0,4
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL, 0,3
- OFFENE BAUWEISE
- I ZAHl DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- STRAßENVERKEHRSFLÄCHE
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (6.9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

- § 9 (7) BAUGB Aufwand des (für die Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen) Aufwandes der Gemeinde zur Ausführung der Festsetzungen in der Fassung vom 11. Dezember 1994 (BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1) (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan zusätzlich sowie nach § 13 der Bauordnung vom 21. Juli 1994 (BauO, Nr. 58 S. 127)) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft von..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. für das o.g. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
- § 3 (2) BAUMVO Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 20.12.94
- § 4 (2) BAUMVO Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausweis an den Bekanntmachungsstellen vom 22.12.94 bis zum 22.12.94 durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.
- § 6 BAUMVO
- § 16 BAUMVO Teetzelben, den 29.09.92
- § 16 BAUMVO
- § 9 (1) BAUGB Teetzelben, den.....
- § 16 BAUMVO Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.
- § 9 (1) 11 BAUGB Teetzelben, den 29.09.92

Aufwand des (für die Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen) Aufwandes der Gemeinde zur Ausführung der Festsetzungen in der Fassung vom 11. Dezember 1994 (BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1) (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan zusätzlich sowie nach § 13 der Bauordnung vom 21. Juli 1994 (BauO, Nr. 58 S. 127)) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft von..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. für das o.g. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 20.12.94

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausweis an den Bekanntmachungsstellen vom 22.12.94 bis zum 22.12.94 durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

Die von der Planung begünstigten Träger öffentlicher Belange sind als Interessen von..... Abs. 1 Abs. 2 BauGB 1994 ist durch Ausweis in der Zeitung erfolgt, in amtlichen Bekanntmachungsblättern erfolgt.

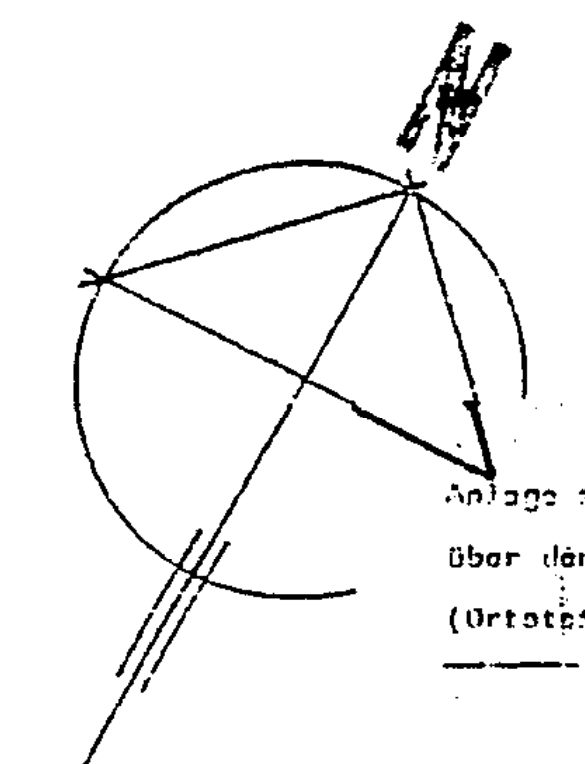
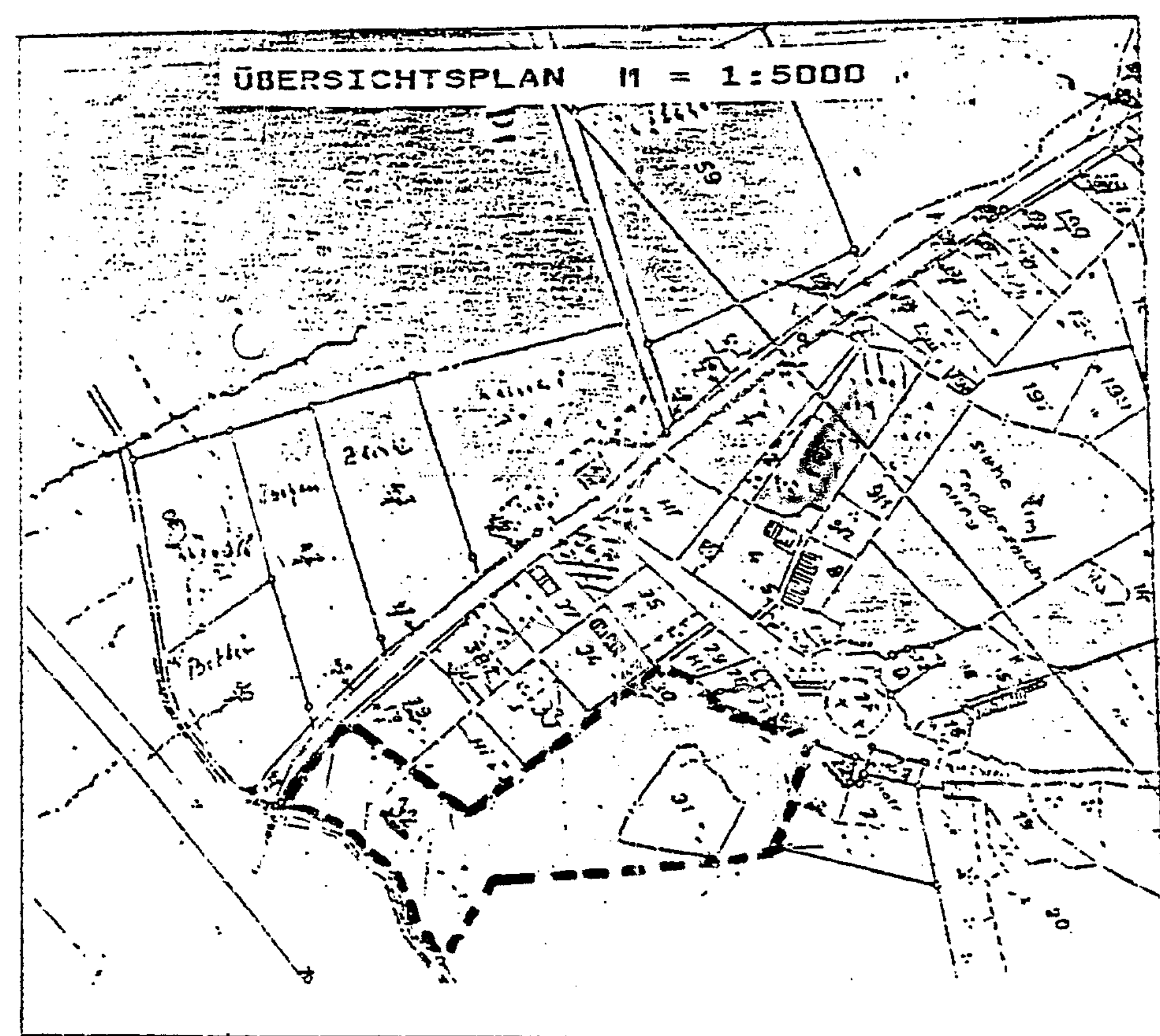
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Teil B

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen (Gerätekäse, Garagen eingeschoben, Stellplätze) max. 8 m lang, mind. 5 m lang zulässig.

Wohnhäuser :
Dürfen ab Oberkante Gelände eine max. Firsthöhe von 9 m nicht überschreiten.
Dachüberstände von mehr als 0,30 m (Traufe) und 0,50 m (Giebel) sind nicht zulässig.
Die Traufhöhe soll 3,50 m nicht überschreiten.
Dachneigungen : Sind zulässig ab 30 Grad bis max. 50 Grad.
Zulässige Dachformen: Satteldach, Walm- und Krüppelwalmdach.

Der grünordnerische Maßnahmenplan als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Natur ist Bestandteil des B-Planes.

An den Straßenmündungen sind die Sichtdreiecke von Sichtbehindernden Nutzungen und Bepflanzungen zwischen 2,5 m und 2,5 m über OK-Fahrbahn freizuhalten.
Hochstämmige Einzelbäume sind zulässig.



Anlage zur Satzung der Gemeinde Teetzelben über den Bebauungsplan Nr. 1 (Ortssteil Lebbin, südlich des bestehenden Ortskerns)

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.09.92 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen.
Die Genehmigung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 29.09.92 erteilt.

Teetzelben, 29.09.1992
Ort. Datum

Stempel
des Amt
In Auftrag
Unterschrift

Stiller- und Vermessungsamt
Rust- und Vermessungsamt
0-2000 Altkreisplan

